

berücksichtigt worden und es kann in der Festsetzung des Quantitativs der Entschädigung durch den Vorderrichter überhaupt eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht gefunden werden. Es ist denn auch von den Parteien in dieser Richtung im heutigen Vortrage nichts Stichhaltiges vorgebracht worden. Seitens der Beklagten ist nämlich zwar wohl behauptet worden, daß der der Klägerin zugebilligte Schadensbetrag ein zu hoher sei, dagegen ist in keiner Weise dargethan worden, daß dessen Bemessung durch den Vorderrichter auf Verletzung des Gesetzes, das heißt auf Berücksichtigung im Gesetze nicht vorgesehener Schandenelemente oder auf Nichtberücksichtigung gesetzlicher Reduktionsgründe der Entschädigung beruhe. Ebenso hat aber auch die Klägerin irgend welchen Nachweis dafür, daß die Entschädigungsfestsetzung auf einer, sie beschwerenden, unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhe, nicht erbracht. Wenn dieselbe besonders darauf hingewiesen hat, daß die Geschwister des Getödteten als Erben desselben zu ihrer (der Klägerin) Gunsten auf eine Entschädigungsforderung verzichtet haben, so ist klar, daß hierauf überall nichts ankommen kann. Denn ein Entschädigungsanspruch bei Tödtungen durch den Fabrikbetrieb steht ja nach der unzweideutigen Bestimmung des Art. 6 litt. a des Gesetzes keineswegs den Erben des Getödteten als solchen sondern lediglich denjenigen Hinterlassenen zu, zu deren Unterhalt der Getödtete verpflichtet war, und nun ist im vorliegenden Falle nicht das Mindeste dafür vorgebracht worden, daß der Getödtete zum Unterhalt seiner Geschwister verpflichtet gewesen sei und dieselben also durch seinen Tod, in Folge Entziehung des Unterhaltes, einen Schaden erlitten haben. Wenn allerdings das Gesetz unter den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen auch die Geschwister aufzählt, so bezieht sich dies doch offenbar nur auf diejenigen Fälle, wo dieselben durch den Todesfall in Folge Entziehung des Unterhaltes thatsächlich einen Schaden erleiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes Zug vom 2. Juni 1882 wird, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, in allen Theilen bestätigt.

80. Urtheil vom 22. Juli 1882 in Sachen Widmer gegen Horandt und Müller.

A. Durch Urtheil vom 15. Juni 1882 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Letzteres, welches vom Civilgerichte des Kantons Baselstadt am 2. Mai 1882 ausgefällt worden war, ging dahin: „Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen. Die Kosten fallen in Folge Ertheilung des Armenrechtes dahin. Das Honorar der Experten wird auf 10 Fr. bestimmt.“

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 15. Juni 1882 ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag stellte: Es sei die Beklagte in Aufhebung des Urtheils vom 15. Juni zu einer Entschädigung von 5000 Fr. an den Kläger und zu sämtlichen Kosten zu verurtheilen.

C. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten folgendes: Der 40 Jahre alte Kläger war seit mehr als zwei Jahren in der Fabrik der Beklagten als Mechaniker, zuletzt mit einem Tagesverdienst von 3 Fr. 50 Cts., angestellt; derselbe war schon vor seiner Anstellung bei der Beklagten am linken Auge beinahe blind. Am 3. Dezember 1881 war derselbe damit beschäftigt, an einer Maschine (Lisage), welche während dieser Reparatur abgestellt war, eine von ihm selbst angefertigte neue Schraube an Stelle einer unbrauchbar gewordenen einzusetzen. Bei dieser Arbeit erlitt er einen Unfall, über dessen Hergang die kantonalen Instanzen, im Anschluß an das Gutachten der von der ersten Instanz einberufenen Sachverständigen, im Wesentlichen Folgendes festgestellt haben: Da das Gewinde der vom Kläger aus einem neuen Stück Eisen gedrehten Schraube etwas weniger fein, als dasjenige der Deffnung und wohl auch etwas zu dick war, mußte Kläger zum Einwinden der Schraube, welche anfänglich zu fest ging, einige Gewalt anwenden. Dabei

glitt ihm der Schraubenzieher, den er fast in gleicher Höhe mit dem obern Theile des Gesichtes hielt, aus und drang in sein rechtes Auge ein. Kläger stand nämlich in gebückter unbequemer Stellung vor der Maschine, das Werkzeug von unten herauf und aus einiger Entfernung nur mit der linken Hand bewegend. Diese Stellung erklären die Experten als eine ungeschickte; sie führen aus, Kläger hätte neben der Lissage und hinter den zu befestigenden Maschinentheilen Stellung nehmen sollen, wobei ihm die Gegenstände sichtbar und beide Hände zur Verfügung geblieben wären und auch das Instrument bei etwaigem Ausgleiten von ihm weg und niemals gegen ihn gefahren wäre. Es sei den Experten und nachträglich auch dem Kläger selbst unerklärlich, warum Letzterer sich nicht so placirt habe. Die fragliche Arbeit sei keine gefährliche; dieselbe könne höchstens dann eine nicht ganz bequeme genannt werden, wenn der Arbeiter nicht linksständig oder, wie es hier der Fall gewesen, am linken Auge beinahe blind sei. Die Experten schließen dahin, der Verletzte habe sich den Unfall durch ein leichtes unter andern Umständen ganz unbedeutendes Versehen selbst zugezogen; ein Verschulden könne man es nicht nennen und es sei kein eigentlicher Fehler begangen worden. In Folge der erlittenen Verletzung ist die Sehkraft des rechten Auges des Klägers auf ein Minimum reduziert worden und es ist dadurch Kläger, da das linke Auge schon vor dem Unfalle hochgradig schwachichtig war, gänzlich arbeitsunfähig geworden. Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 verlangte Kläger vor der ersten Instanz von der Beklagten Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie eine Entschädigung von 6000 Fr. für die erlittene gänzliche Arbeitsunfähigkeit. Seitens der Beklagten ist die Entschädigungspflicht grundsätzlich bestritten worden, weil der Unfall nicht durch den Betrieb ihrer Fabrik herbeigeführt und übrigens ausschließlich durch den Kläger selbst verschuldet worden sei. Eventuell bestritten dieselben das Quantitativ der klägerischen Entschädigungsforderung. Die kantonalen Instanzen haben übereinstimmend die Klage abgewiesen, wobei sie, ohne die Frage zu entscheiden, ob der Unfall als ein durch den Be-

trieb der Fabrik herbeigeführter zu betrachten sei, davon ausgehen, Kläger habe seine Verletzung durch unbesonnenes und ungeschicktes Handeln selbst verschuldet.

2. Die Haftpflicht der Beklagten hängt nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 offenbar in erster Linie davon ab, ob der Unfall durch den Betrieb ihrer Fabrik herbeigeführt worden sei; ist dies zu verneinen, so muß die Klage selbstverständlich ohne Weiters als unbegründet abgewiesen werden.

3. Nun ist aber klar, daß die durch das Gesetz dem Fabrikanten auferlegte, in gewissen Richtungen über das gemeine Recht hinausgehende, Haftpflicht sich jedenfalls nur auf Unfälle bezieht, welche unmittelbar durch den Betrieb des als Fabrik unter die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes gestellten Gewerbes verursacht werden, während sie dagegen auf Schadensfälle, welche sich bei Reparaturen an Fabrikgebäuden oder Maschinen u. s. w. ereignen, wenn diese Arbeiten in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem eigentlichen Fabrikbetriebe stehen und in ihrer Ausführung durch letztern nicht beeinflusst werden, unter keinen Umständen erstreckt werden kann. Es ergibt sich dies unzweideutig sowohl aus dem Wortlaute der fraglichen Gesetzesbestimmung (verb. durch den Betrieb), welcher unzweideutig das Bestehen eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Betriebe der Fabrik und dem Unfälle voraussetzt, als auch aus dem legislativen Grunde und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, daß die Haftpflicht des Fabrikanten nicht auf alle überhaupt bei irgend welchen Arbeiten in den Fabrikräumlichkeiten sich ereignenden Unfälle, sondern nur auf die durch den eigentlichen Fabrikbetrieb herbeigeführten ausgedehnt werden sollte. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich offenbar um einen Unfall, der bei einer in den Fabrikräumlichkeiten vorgenommenen Maschinenreparatur, ohne irgend welchen mitwirkenden Einfluß des Betriebes der Fabrik, eintrat. Denn die vom Kläger reparirte Maschine selbst stand nicht im Betrieb und es liegt auch nicht das mindeste dafür vor, daß die Ausführung der Reparatur durch die für den Betrieb der Fabrik in Bezug auf das Zu-

sammenwirken einer Mehrheit von Personen bestehende Organisation der Arbeit bedingt oder etwa durch Anforderungen des Betriebes bezüglich eiliger Ausführung u. s. w. beeinflusst worden wäre. Es findet somit auf den in Frage stehenden Unfall das eidgenössische Haftpflichtgesetz keine Anwendung.

4. Ist die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so erscheint es als überflüssig zu untersuchen, ob auch die von der Beklagten vorgeschützte Einrede des eigenen Verschuldens des Klägers begründet sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 15. Juni 1882 ist, unter Abweisung der Weiterziehung des Klägers, bestätigt.

V. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

**Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

81. *Arrêt du 7 Juillet 1882 dans la cause Etat de Vaud
contre Riggenschach et consorts.*

Louise fille de feu Melchior Scherb, de Bischoffzell (Thurgovie), est décédée à Clarens le 11 Avril 1881. Par acte de dernière volonté, notarié Cuénod à Vevey, du 11 Juin 1880, elle a institué comme héritiers les sieurs Frédéric Riggenschach-Stehlin, banquier, Edouard Bernouilli-Riggenschach, banquier, et Jacques-Louis Jäger, tous à Bâle, lesquels ont accepté cette succession et furent envoyés en possession par la Justice de Paix du Cercle de Montreux le 14 Avril 1881.

La fortune de la demoiselle Scherb s'élève, suivant inventaire officiel dressé par la dite Justice de Paix, à la somme totale de 442 741 fr. 30 c.

La loi vaudoise du 25 Novembre 1880 sur l'impôt pour l'année 1881 statue, à l'art. 12 lettre d § 5, qu'il sera perçu un droit de mutation de dix francs par cent francs sur les successions entre parents plus éloignés que le 5^e degré, alliés ou non-parents. Suivant décret du Grand Conseil du canton de Vaud du 25 Novembre 1879, la commune du Châtelard, où est décédée la testatrice, a été autorisée à percevoir pendant deux ans, du 1^{er} Janvier 1880 au 31 Décembre 1881, une contribution annuelle qui doit se prélever sur la base de 1 fr. 50 par franc perçu par l'Etat sur l'impôt des successions et donations, et le Conseil communal de cette commune avait fixé en effet, pour l'année 1881, le taux de la contribution pour l'impôt communal, conformément à l'autorisation sus-visée.

Fondé sur ce qui précède, et estimant la demoiselle Scherb domiciliée à Clarens lors de son décès, l'Etat de Vaud réclama aux demandeurs le montant du droit de succession prémentionné, s'élevant à la somme de 108 625 fr. 32 c.

Par lettre du 12 Octobre 1881, F. Riggenbach-Stehlin, agissant au nom des héritiers de la demoiselle Scherb, déclare repousser les prétentions de l'Etat de Vaud, et être résolu à ne les admettre dans leur entier qu'après y avoir été contraint par jugement.

Par demande du 30 Novembre 1881, l'Etat de Vaud a ouvert action devant le Tribunal fédéral à F. Riggenbach et consorts, concluant à ce qu'il lui plaise prononcer par sentence avec dépens que les défendeurs sont ses débiteurs solidaires et doivent lui faire prompt payement, avec intérêt au 5 % dès le dépôt de la demande, de la somme de 108 625 fr. 32 c., montant des droits de mutation qui sont dus par les dits défendeurs en leur qualité d'héritiers de la demoiselle Scherb.

Dans leur réponse, les défendeurs, prétendant entre autres qu'au moment de son décès la testatrice n'avait pas de